

(122—3)

Konkurs.

beuhfs der Verleihung der Theaterunternehmung am landschafsl. Theater in Laibach.

Von dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Konkurs behufs der Verleihung der Theaterunternehmung am landschafsl. Theater in Laibach für die Saison von 1864 auf 1865 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden, und endet mit Palmsonntag des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau- und Lustspiel, Vaudeville, sowie Posse und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer decenten, szenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe, und insoweit das vorhandene Szenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des innern und äußern Schauplatzes, der Vorhallen, der Stiegen- und Logen-Aufgänge, sowie alle Auslagen für die, bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Neinlichkeits- oder Feuerrücksichten nothwendige Aufsicht. Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußern Schauplatzes vom Theaterfonde beigestellt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalarmenfond im Laufe der Saison eine ganze, oder zwei halbe Benefize-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kaution von Achthundert Gulden öst. W. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tageskurse zu erlegen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Gesetzen zu benehmen.

Dafür wird ihm:

- die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobe-Zimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen,
- das Recht, 66 Sperrsié im Parterre, sowie auch jene auf der Nobel-Gallerie, die vier Proseniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermieten, ferner
- das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach geben wollen, die üblichen Entschädigungs-Prozente zu verlangen, oder sich mit ihnen abzufinden, endlich
- das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Karnevals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.
- Ueberdies wird dem Unternehmer nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein baarer Zuschuß von Eintausend fünf Hundert Gulden ö. W., dann für die Beheizung des äußern Schauplatzes ein Beitrag von ein Hundert Gulden ö. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Umtsständen in der Expeditiokanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen, dann des Besitzes der nöthigen Kaution, Bibliothek und Garderobe

bis 13. Mai l. J.

beim krainischen Landes-Ausschusse einzubringen.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

Laibach am 24. März 1864.

Nr. 945.

(123—2)

Nr. 650 pr.

Konkurs.

Im Sprengel der k. k. steierm.-krain. Oberlandesgerichtes sind 2 Auskultantenstellen mit dem Adjutum von 315 fl. für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege

bis Ende April d. J.

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes Graz, am 18. März 1864.

(120—3)

Nr. 1853.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht als Preßgericht zu Laibach hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt am 22. Jänner 1864, 3. 8248, zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in den Numern 14, 15 und 16 der zu Laibach erschienenen periodischen Zeitschrift „Naprej“ vom Jahre 1863 enthaltenen Artikels: „Misli v sedanjih mednarodnih mejah“ begründet den Thatbestand des im § 65 lit. a des St. G. bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und es werde nach § 36 des P. G. die weitere Verbreitung der oben angegebenen Numern dieser Druckschrift verboten.

Dieses Erkenntniß ist auch von dem k. k. Oberlandesgerichte Graz unterm 8. März 1864, 3. 2204, vollinhaltlich bestätigt worden.

Laibach am 15. März 1864.

(125—3)

Nr. 144.

Konkurs.

Beim k. k. Kreisgerichte Neustadt in Krain ist eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Gehalte von 735 fl., eventuell mit 630 fl. oder 525 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche mit der Nachweisung der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen beim gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Neustadt am 25. März 1864.

(97—3)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement in Laibach werden am

2. April 1864

verschiedene Kanzleieinrichtungsstücke licitando gegen sogliche Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden.

k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement in Laibach am 12. März 1864.

(117—1)

Nr. 177.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlass vom 15. März l. J., Nr. 11319, nachstehende Konservations- und Rekonstruktionsbauten an den Reichsstraßen dieses Baubezirkles nebst Lieferung der Bauwerkzeugstücke für das Verwaltungsjahr 1864 zur Ausführung bewilligt, und zwar:

Auf der Triester Straße.

- Herstellung einer Wandmauer im D. 3 IV/11—12 im Baubetrag mit 262 fl. 11 kr.
- Herstellung der Leistenmauer im D. 3 VII/1—2 im Betrage mit 117 fl. 25 kr.
- Herstellung eines Seitenriegels im Dist. Zeich. VII/2—3 im Orte Adelsberg mit 213 fl. 43 kr.

4. Herstellung eines Seitenriegels im Dist. Zeich. VIII/13—14 im Orte Präwald mit 191 fl. 21 kr.

5. Abgrabung der Erd- und Rothaufwürfe im D. 3. VII/7—8 mit 255 fl. 18 kr.

Auf der Wippach-Görzer Straße:

6. Rekonstruktion von 2 Stück Durchlässen in den D. 3. I/9—10 und II/10—11 mit 186 fl. 26 kr.

7. Rekonstruktion zweier Durchlässe im D. 3. II/2—3 mit 186 fl. 26 kr.

8. Rekonstruktion eines Durchlasses mit 2 Deffnungen im Distanz-Zeichen II/3—4 mit 217 fl. 31 kr.

9. Rekonstruktion der Leistenmauer im D. 3. O/12—13 im Betrage mit 160 fl. 31 kr.

10. Rekonstruktion der Leistenmauer im D. 3. II/5—6 im Betrage mit 343 fl. 66 kr.

Auf der Birnbäumer Straße:

11. Rekonstruktion zweier Durchlässe im D. 3. VI/10—11 und VI/15—VII/0 im Betrage mit 232 fl. 33 kr.

12. Herstellung eines Durchlasses im D. 3. VII/0—1 mit 140 fl. 43 kr.

13. Rekonstruktion des Durchlasses im D. 3. VII/6—7 mit 107 fl. 52 kr.

14. Konservierung eines Durchlasses im D. 3. VIII/13—14 und einer Brücke im D. 3. VIII/2—3 mit Holzoberbau pr. 115 fl. 90 kr.

15. Rekonstruktion eines Durchlasses im D. 3. VII/14—15 mit 128 fl. 64 kr.

16. Rekonstruktion der Stützmauer und gleichzeitige Regulirung der Fahrbahn im D. 3. VIII/1—2 mit 387 fl. 29 kr.

17. Rekonstruktion der Leistenmauer im D. 3. VII/14—15 mit 250 fl. 84 kr.

Für die sämmtlichen Straßen:

18. Anschaffung verschiedener Bauwerkzeugstücke im Betrage mit 215 fl. 85 kr.

Wegen Hintangabe dieser Straßenbauten und Lieferung des Bauzeuges wird die öffentliche Lizitation objektweise in der oben angeführten Reihenfolge

am 11. April 1864,

mit dem Beginne um 9 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Bezirksamte zu Adelsberg vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die bezüglichen Pläne, Einheitspreisverzeichnisse, dann die summarischen Kostenüberschläge nebst den allgemeinen und speziellen Baubedingnissen können in den gewöhnlichen Umtsständen hieramts täglich und am Lizitationsstage bei dem genannten k. k. Bezirksamte von Federmann eingesehen werden.

Jeder Baubewerber hat vor dem Beginne der mündlichen Lizitation ein 5% Badium des Fiskalpreises von dem Objekte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem borschaftsmäßigen Kurse zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches, wenn er nicht Erstehrer bleibt, nach beendetem Lizitation zurückgestellt werden wird.

Unbrigens steht es den Unternehmungslustigen frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder ihre mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke versehenen, gehörig versiegelten Offerte, worin das Anbot, wenn solches auch für alle Bauobjekte gestellt werden sollte, dennoch für jedes Objekt speziell mit Ziffern und Buchstaben anzusehen ist, bei dem k. k. Bezirksamte in Adelsberg jedoch vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung zu überreichen, und der Offerent, wenn er das Badium nicht im Baaren oder in Staatspapieren beilegt, sich über den Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst Vorlage des Depositenscheines auszuweisen hat.

k. k. Bezirks-Bauamt Adelsberg am 17. März 1864.